

Amtliche Bekanntmachungen

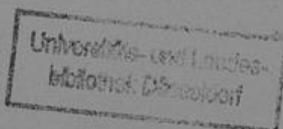
Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 2 / 1998 16.02.1998

Düsseldorf,

- Seite 2 Fünfte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.01.1998
- Seite 3 Termine für das Sommersemester 1999
- Seite 4 Termine für das Wintersemester 1999/2000
- Seite 5 Satzung der Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Seite 9 Ausschreibung von Wiedereinstiegsstipendien im Haushaltsjahr 1998 aus dem Hochschulsonderprogramm III
Runderlaß MWF vom 19.12.1997 - I B 3-6037.3-



Ämliche Bekannmischungen

Herrn Dr. ...
...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Fünfte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.01.1998

Aufgrund des §78 i.V.m. §74(1) des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532) hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Dezember 1993, zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung vom 02. Dezember 1996, wird wie folgt geändert:

1. §5(2) erhält die folgende Fassung:

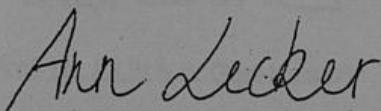
Zusätzlich wird ein Mobilitätsbeitrag von DM 112,40 erhoben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß §4(3) der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.11.1997 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 09.12.1997.

Düsseldorf, den 12.01.1998



(Ann Lecker, Präsidentin des Studierendenparlamentes)

Anmerkung: Die Fünfte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung wurde gem. § 4 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft durch Aushang am Anschlagbrett des AstA veröffentlicht und trat am 17. Januar 1998 in Kraft.

Termine für das Sommersemester 1999

Semesterbeginn:	01. April	1999	
Semesterschluß:	30. September	1999	
Beginn der Vorlesungen:	06. April	1999	
Letzter Vorlesungstag:	02. Juli	1999	
Die Vorlesungen fallen aus:	01. Mai	1999	(Maifeiertag)
	13. Mai	1999	(Christi Himmelfahrt)
	24. Mai	1999	(Pfingstmontag)
	03. Juni	1999	(Fronleichnam)
	(Sport-Dies)		Termin wird noch bekanntgegeben

Bewerbungsfrist:

für die Fächer BWL, Medienwissenschaft, Medizin, Pharmazie, Psychologie (Diplom), Psychologie i.d. Phil.Fak., Rechtswissenschaft und Zahnmedizin
(nur höhere Semester)

-Ausschlußfrist-

bis 15. März 1999

für alle Fächer mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen
(1. Fachsemester)

bis 15. Jan. 1999

Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung
gemäß § 66 Universitätsgesetz

-Ausschlußfrist-

30. September 1998

Antragsfrist für zulassungsfreie Fächer:

Die Einschreibunterlagen sind in der vom Studierendensekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden.

01. Febr. bis 01. April 1999

Bewerbungsfrist für ausländische

Studienbewerberinnen/Studienbewerber:

in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen
sowie für alle Fächer mit vorherigem Deutschkurs
oder erforderlicher Sprachprüfung (PNdS)

bis 15. Januar 1999

Rückmeldefrist:

für die Fächer BWL, Medienwissenschaft, Medizin, Pharmazie, Psychologie (Diplom), Psychologie i.d. Phil.Fak., Rechtswissenschaft und Zahnmedizin

-Ausschlußfrist-

01. Febr. bis 15. März 1999

für die übrigen Fächer:

01. Febr. bis 01. April 1999

Exmatrikulation:

01. Febr. bis 01. April 1999

Studienplatztausch:

01. Febr. bis 09. April 1999

Gert Kaiser

(Prof. Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser)

Termine für das Wintersemester 1999/2000

Semesterbeginn:	01. Oktober	1999	
Semesterschluß:	31. März	2000	
Beginn der Vorlesungen:	11. Oktober	1999	
Letzter Vorlesungstag:	11. Februar	2000	
Die Vorlesungen fallen aus:	01. November	1999	(Allerheiligen)
	23. Dezember	1999	bis
	04. Januar	2000	(Weihnachtsferien)

Bewerbungsfrist:

für die Fächer BWL, Medienwissenschaft, Medizin, Pharmazie,
Psychologie (Diplom), Psychologie i.d. Phil.Fak.,
Rechtswissenschaft und Zahnmedizin
(nur höhere Semester)
-Ausschlußfrist-

bis 15. September 1999

Psychologie i.d. Phil. Fak., Medienwissenschaft
1. Fachsemester
wegen örtl. Zulassungsbeschränkung

bis 15. Juli 1999

Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung
gemäß § 66 Universitätsgesetz
-Ausschlußfrist-

31. März 1999

Antragsfrist für zulassungsfreie Fächer:

Die Einschreibunterlagen sind in der vom Studierenden-
sekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden.

01. Juli bis 08. Oktober 1999

Bewerbungsfrist für ausländische

Studienbewerberinnen/Studienbewerber:

in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen
sowie für alle Fächer mit vorherigem Deutschkurs
oder erforderlicher Sprachprüfung (PNdS)

bis 15. Juli 1999

Rückmeldefrist:

für die Fächer BWL, Medienwissenschaft, Medizin,
Pharmazie, Psychologie (Diplom), Psychologie i.d. Phil.Fak.,
Rechtswissenschaft und Zahnmedizin
-Ausschlußfrist-

01. Juli bis 31. August 1999

für die übrigen Fächer:

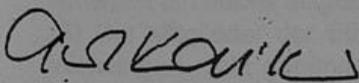
01. Juli bis 08. Oktober 1999

Exmatrikulation:

01. Juli bis 08. Oktober 1999

Studienplatztausch:

01. Juli bis 15. Oktober 1999



(Prof. Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser)

Verzeichnis der Vorträge vom 1. bis 15. Oktober 1955

Datum	Thema	Vortragender
01. bis 03. Oktober 1955	Einleitung	Prof. Dr. G. G. G.
04. bis 06. Oktober 1955	Die Aufgaben der...	Prof. Dr. G. G. G.
07. bis 09. Oktober 1955	Die Aufgaben der...	Prof. Dr. G. G. G.
10. bis 12. Oktober 1955	Die Aufgaben der...	Prof. Dr. G. G. G.
13. bis 15. Oktober 1955	Die Aufgaben der...	Prof. Dr. G. G. G.

Prof. Dr. G. G. G.

Satzung
der Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 25.11.1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung der Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erlassen:

§ 1

Errichtung, Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Fakultät) errichtet gemäß § 7 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.4.1997 (GVBI NRW S. 204) eine Ethikkommission. Sie führt die Bezeichnung

„Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
(Ethikkommission).“

(2) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, die im Bereich der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf beabsichtigte, durchgeführte oder betreute Forschung am Menschen ethisch und rechtlich zu beurteilen. Sie nimmt für diesen Bereich die Aufgaben gem. § 40 Abs. 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes vom 19.10.1994 (BGBl I, S. 3018) und § 17 des Gesetzes über Medizinprodukte vom 2.8.1994 (BGBl I, S. 1963) wahr. Die Ethikkommission legt ihrer Arbeit die gesetzlichen Bestimmungen und die darauf beruhenden Rechtsvorschriften, die berufsrechtlichen Regelungen, sowie die Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

(3) Entscheidungen anderer deutscher, nach Landesrecht gebildeter Ethikkommissionen werden grundsätzlich anerkannt.

§ 2

Zusammensetzung der Ethikkommission und Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Ethikkommission besteht aus 14 Mitgliedern, darunter mindestens 10 Hochschulangehörigen. Die Mitglieder werden von dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die Amtszeit beginnt und endet jeweils mit dem 1. Oktober. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Mindestens 8 Mitglieder müssen Ärztinnen oder Ärzte sein, mindestens 2 Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(3) Die Ethikkommission entscheidet in der Besetzung mit 7 Mitgliedern, von denen mindestens 4 Mitglieder Ärztinnen oder Ärzte sein müssen und 1 Mitglied die Befähigung zum Richteramt besitzen muß.

(4) Als Mitglied darf nur bestellt werden, wer die für das Amt erforderliche Sachkunde besitzt.

(5) Scheidet ein Mitglied der Ethikkommission aus ihr aus, so bestellt die Fakultät für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(6) Die Mitglieder der Ethikkommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Mitglieder, die an dem zu bewertenden Forschungsvorhaben mitwirken, dürfen insoweit ihr Amt nicht ausüben.

§ 3

Vorsitz

(1) Die Mitglieder der Ethikkommission wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus der Mitte der ärztlichen Mitglieder das Mitglied, das den Vorsitz der Ethikkommission führt und wer sie oder ihn vertritt.

(2) die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel der Ethikkommission. Sie oder er bereitet die Entscheidungen der Ethikkommission vor. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und beruft sie ein. Sie oder er leitet die Sitzungen.

(3) Die oder der Vorsitzende kann sich in allen ihr oder ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben durch das für den stellvertretenden Vorsitz gewählte Mitglied vertreten lassen.

(4a) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einmal jährlich über die Tätigkeit der Ethikkommission.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Ethikkommission.

§ 4

Voraussetzungen für das Tätigwerden der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission wird auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder Angehörigen der Universität oder auf Verlangen einer Fakultät tätig. Sie wird auch tätig, wenn ein von ihr gebilligtes Forschungsvorhaben vor oder während der Durchführung geändert wird oder wenn Tatsachen bekannt werden, die nachträglich eine andere Bewertung des Vorhabens notwendig machen können (§ 6 dieser Satzung).

(2) Soweit die Ethikkommission auf Antrag tätig werden soll, ist dieser von der ärztlichen Leiterin oder dem ärztlichen Leiter des Forschungsvorhabens zu unterschreiben und der oder dem Vorsitzenden der Ethikkommission in siebenfacher Ausfertigung einzureichen.

(3) Dem Antrag sind ebenfalls in siebenfacher Ausfertigung beizufügen:

a
eine Studie mit ausführlicher Darstellung des Forschungsvorhabens unter besonderer Berücksichtigung des von dem Vorhaben zu erwartenden Nutzens, etwaiger invasiver und nichtinvasiver Beeinträchtigungen der Physis und Psyche der Versuchspersonen, der damit verbundenen Risiken und Unannehmlichkeiten (Nutzen-Risiko-Abwägung) sowie der vorgesehenen Aufklärung für Patienten und Probanden und des Datenschutzes;

b
einen Nachweis über eine abgeschlossene Versicherung der Versuchspersonen

c
eine Erklärung darüber, ob und ggf. wo in der gleichen Sache Anträge an andere Ethikkommissionen gestellt worden sind, ggf. mit ihrem Ergebnis;

d
einen Nachweis, daß die von der Universität erhobenen Entgelte (§ 8 Abs. 1 der Satzung der Ethikkommission) bezahlt sind oder daß keine Entgelte erhoben werden

(4) Die Anlagen nach Abs. 3 sind in deutscher Sprache beizufügen. Ist die Studie in einer anderen Sprache abgefaßt, so ist ihr eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

- (1) Die Mitglieder der Ethikkommission werden von der Fakultät mit einer Zweidrittelmehrheit aus der Liste der Bewerberinnen und Bewerber für die Kommission für die Dauer von vier Jahren ernannt.
- (2) Die Liste der Bewerberinnen und Bewerber für die Kommission wird von der Fakultät erstellt und besteht aus mindestens drei Personen, die von der Fakultät ernannt werden.
- (3) Die Liste der Bewerberinnen und Bewerber für die Kommission wird von der Fakultät erstellt und besteht aus mindestens drei Personen, die von der Fakultät ernannt werden.
- (4) Die Liste der Bewerberinnen und Bewerber für die Kommission wird von der Fakultät erstellt und besteht aus mindestens drei Personen, die von der Fakultät ernannt werden.

Verfahren zur Ernennung der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission wird aus drei bis zu fünf Mitgliedern ernannt, die von der Fakultät ernannt werden. Die Mitglieder der Kommission werden von der Fakultät ernannt und werden von der Fakultät ernannt.
- (2) Die Ethikkommission wird aus drei bis zu fünf Mitgliedern ernannt, die von der Fakultät ernannt werden. Die Mitglieder der Kommission werden von der Fakultät ernannt und werden von der Fakultät ernannt.
- (3) Die Ethikkommission wird aus drei bis zu fünf Mitgliedern ernannt, die von der Fakultät ernannt werden. Die Mitglieder der Kommission werden von der Fakultät ernannt und werden von der Fakultät ernannt.

Die Ethikkommission hat die Aufgabe, die ethischen Aspekte der Forschungsvorhaben zu prüfen und zu bewerten. Sie ist für die Beratung der Fakultät zuständig und berät die Fakultät bei der Entscheidung über die Zulassung von Forschungsvorhaben.

Verfahren zur Ernennung der Ethikkommission

Die Ethikkommission wird aus drei bis zu fünf Mitgliedern ernannt, die von der Fakultät ernannt werden.

Die Ethikkommission wird aus drei bis zu fünf Mitgliedern ernannt, die von der Fakultät ernannt werden.

Die Ethikkommission wird aus drei bis zu fünf Mitgliedern ernannt, die von der Fakultät ernannt werden.

(5) Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen oder nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung abgeändert werden.

(6) Die Befassung mit einem Antrag kann abgelehnt werden, wenn

- a
die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht antragsbefugt ist;
- b
der Antrag unvollständig ist;
- c
der Antrag gleichzeitig einer anderen Ethikkommission zur Begutachtung vorgelegt ist oder
- d
der Antrag zu einem früheren Zeitpunkt bereits abschließend begutachtet wurde, es sei denn, der Antrag wird auf neue Tatsachen gestützt, die in ihm deutlich gemacht sind.

§ 5

Verfahren

(1) Bevor die Ethikkommission entscheidet, kann die oder der Vorsitzende der Antragstellerin oder dem Antragsteller Empfehlungen zur Durchführung des Forschungsvorhabens machen und die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, in einer zu bestimmenden Frist den Empfehlungen zu entsprechen. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Ethikkommission abschließend.

(2) Die Ethikkommission entscheidet aufgrund einer mündlichen Beratung oder im Umlaufverfahren. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine mündliche Beratung durchzuführen.

(3) Die Ethikkommission ist bei einer mündlichen Beratung beschlußfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Die oder der Vorsitzende oder ihr oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter, mindestens zwei weitere ärztliche Mitglieder und ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt müssen anwesend sein.

(4) Beabsichtigt die Ethikkommission, das Forschungsvorhaben negativ zu beurteilen oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller Auflagen zu machen, ist dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller es verlangen, ist sie oder er von der Kommission zu hören.

(5) Die oder der Vorsitzende teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung der Ethikkommission schriftlich mit; die Entscheidung ist zu begründen, wenn das Forschungsvorhaben ganz oder teilweise ablehnend bewertet wird oder für seine Durchführung Auflagen gemacht worden sind.

(6) Die Ethikkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät bedarf.

§ 6

Pflichten der Antragstellerin oder des Antragstellers

(1) Änderungen des Forschungsvorhabens vor oder während der Durchführung sind der oder dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gleiches gilt für alle schwerwiegenden oder unerwarteten unerwünschten Ereignisse, die während der Studie auftreten und die die Sicherheit der Studienteilnehmer oder die Durchführung der Studie beeinträchtigen können.

(3) Unterläßt die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterrichtung schuldhaft, so wird die Beurteilung der Ethikkommission gegenstandslos.

(b) Der Antrag kann nur dann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller dies schriftlich erklärt hat.
(c) Die Befassung mit einem Antrag kann abgelehnt werden, wenn

der Antragsteller ohne die Antragsgebühren nicht zur Verfügung steht.

Der Antrag ist zurückzunehmen.

Der Antrag ist zurückzunehmen, wenn der Antragsteller dies schriftlich erklärt hat.

Der Antrag ist zurückzunehmen, wenn der Antragsteller dies schriftlich erklärt hat.

§ 4 Antrag

(1) Der Antrag ist zurückzunehmen, wenn der Antragsteller dies schriftlich erklärt hat.

(2) Der Antrag ist zurückzunehmen, wenn der Antragsteller dies schriftlich erklärt hat.

(3) Der Antrag ist zurückzunehmen, wenn der Antragsteller dies schriftlich erklärt hat.

(4) Der Antrag ist zurückzunehmen, wenn der Antragsteller dies schriftlich erklärt hat.

(5) Der Antrag ist zurückzunehmen, wenn der Antragsteller dies schriftlich erklärt hat.

(6) Der Antrag ist zurückzunehmen, wenn der Antragsteller dies schriftlich erklärt hat.

§ 5 Antrag

(1) Der Antrag ist zurückzunehmen, wenn der Antragsteller dies schriftlich erklärt hat.

(2) Der Antrag ist zurückzunehmen, wenn der Antragsteller dies schriftlich erklärt hat.

(3) Der Antrag ist zurückzunehmen, wenn der Antragsteller dies schriftlich erklärt hat.

(4) Auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2, sowie die Folgen nach Abs. 3 ist in der Beurteilung der Ethikkommission hinzuweisen.

(5) Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob die Unterrichtung eine Neubewertung des Vorhabens erforderlich macht. Hält sie oder er eine Neubewertung für erforderlich, beruft sie oder er die Ethikkommission zu einer mündlichen Beratung ein; andernfalls teilt sie oder er das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung in geeigneter Weise, spätestens bei der nächsten mündlichen Beratung den Mitgliedern der Ethikkommission mit.

§ 7

Geschäftsführung

Bei der oder dem Vorsitzenden der Ethikkommission wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die dafür notwendigen personellen und sachlichen Mittel stellt die Universität im Rahmen ihrer personellen und sachlichen Möglichkeiten zur Verfügung.

§ 8

Kosten und Entschädigung

(1) Der Universität steht für die Tätigkeit der Ethikkommission ein Kostenerstattungsanspruch zu, der durch Bescheid festgesetzt wird, wenn und soweit für beabsichtigte Forschungsvorhaben ein industrieller Auftrags- oder Zuwendungsgeber vorhanden ist. Die Höhe des Anspruches wird von der Verwaltung aufgrund von Pauschalen für Personal-, Sach- und sonstige Kosten berechnet und einmal jährlich vom Rektorat festgesetzt.

(2) Die Mitwirkung bei der Ethikkommission ist für Angehörige der Universität eine Dienstaufgabe. Gleiches gilt für Sachverständige und Gutachter, die der Universität angehören.

(3) Die übrigen Mitglieder der Ethikkommission, sowie Sachverständige und Gutachter erhalten Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung, die die Universität festsetzt.

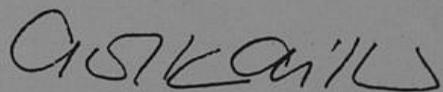
§ 9

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

(2) Die bisherigen Mitglieder der Ethikkommission bleiben bis zu einer Neubestellung der Mitglieder nach dieser Satzung im Amt. Das Ende der Amtszeit der nach Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Mitglieder bemißt sich so, als ob die Amtszeit am 1. Oktober nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen hätte.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 15.5.1997 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.11.1997



Düsseldorf, den 25.11.1997

Prof. Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser
Rektor

1) Auf die Prüfung nach Art. 7 und 8 sowie die Prüfung nach Art. 9 ist in der Bekanntmachung des
Landesbibliotheksausschusses
2) Die bei der Vorberufung enthaltenen, die Bekanntmachung des Landesbibliotheksausschusses
erforderlichen Nachweise sind in der Bekanntmachung des Landesbibliotheksausschusses
Kommission zu einer mündlichen Prüfung zu enthalten, falls sie oder ein Mitglied der
Kommission in geeigneter Weise, insbesondere bei der nächsten mündlichen Prüfung der
Landesbibliotheksausschusses

§ 2 Bekanntmachung

Die bei der Vorberufung des Bibliotheksausschusses enthaltenen Nachweise sind in der
Bekanntmachung des Landesbibliotheksausschusses zu enthalten, falls sie oder ein Mitglied der
Kommission in geeigneter Weise, insbesondere bei der nächsten mündlichen Prüfung der
Landesbibliotheksausschusses

§ 3 Kommunikationsverfahren

1) Die Kommunikation des Bibliotheksausschusses ist in der
Bekanntmachung des Landesbibliotheksausschusses zu enthalten, falls sie oder ein Mitglied der
Kommission in geeigneter Weise, insbesondere bei der nächsten mündlichen Prüfung der
Landesbibliotheksausschusses

2) Die Kommunikation des Bibliotheksausschusses ist in der
Bekanntmachung des Landesbibliotheksausschusses zu enthalten, falls sie oder ein Mitglied der
Kommission in geeigneter Weise, insbesondere bei der nächsten mündlichen Prüfung der
Landesbibliotheksausschusses

§ 4 Landesbibliotheksausschuss

1) Diese Bekanntmachung ist mit dem Inhalt der Bekanntmachung des Landesbibliotheksausschusses
Landesbibliotheksausschusses
2) Die Bekanntmachung des Landesbibliotheksausschusses ist in der
Bekanntmachung des Landesbibliotheksausschusses zu enthalten, falls sie oder ein Mitglied der
Kommission in geeigneter Weise, insbesondere bei der nächsten mündlichen Prüfung der
Landesbibliotheksausschusses

Angewandt ist die Bekanntmachung des Landesbibliotheksausschusses vom 12.11.1987
und der Bekanntmachung des Landesbibliotheksausschusses vom 11.11.1987

Handwritten signature

Prof. Dr. G. J. G. G. G.
Präsident

Düsseldorf, den 22.11.1987

Ausschreibung: von Wiedereinstiegsstipendien im Haushaltsjahr 1998
aus dem Hochschulsonderprogramm III
Runderlaß vom 19.12.1997 - I B 3 - 6037.3 -

Unter der Maßgabe, daß im Haushaltsjahr 1998 ausreichende Haushaltsmittel bereitstehen, erfolgt diese Ausschreibung von Wiedereinstiegsstipendien.

Die Landesregierung fördert mit einer Reihe von Maßnahmen die berufliche Entwicklung von Frauen in Wissenschaft und Forschung mit Priorität.

Die Mittel können in Form des Wiedereinstiegsstipendiums oder Werkvertrages vergeben werden.

Bei Vergabe der Mittel ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Zuwendungsempfänger sind in der Regel Frauen, in Ausnahmefällen auch Männer, wenn sie durch Kindererziehungspflichten benachteiligt waren.
2. Bei der Ausschreibung der Mittel und bei der Vergabe der Stipendien, bzw. der Werkverträge ist die Hochschulfrauenbeauftragte zu beteiligen.
3. Bei der Vergabeentscheidung ist die Senatskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zu beteiligen.

Das anschließend wiedergegebene Merkblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung unterrichtet über die Vergabevoraussetzungen für das vorgenannte Förderprogramm:

von Westfälischer Landesherrn im Herbstjahr 1695
aus dem hochverordneten Programm III
Fünftels vom 12. 1697 - B 3 - 6372

Ausscheidung

Unter der Maßgabe, daß im Herbstjahr 1695 ausreichende Finanzmittel beiseite
hat, erfolgt diese Ausscheidung von Westfälischer Landesherrn.

Die Landesherrn fordern mit einer Reihe von Maßnahmen die direkte Einwirkung
von Frauen in Westfälischer Landesherrn und Landesherrn im Herbstjahr.

Die Mittel können in Form des Westfälischer Landesherrn oder Westfälischer Landesherrn
werden.

Bei Verzug der Mittel ist von folgenden Umständen auszugehen:

1. Zuwendungen sind nur in der Regel Frauen in Ausnahmefällen nach Maßgabe
wenn sie durch Kinderschwangerschaft/Kindeserkrankung bedingt waren.

2. Bei der Ausschreibung der Mittel und bei der Vergebung der Subvention bzw. der Ver-
träge ist die Höchstanzahl der Subventionen zu befolgen.

3. Bei der Vergabeentscheidung ist die Generalkommission zur Forschung und Wissen-
schaftlichen Entwicklung zu befragen.

Das anschließende weitergegebene Material des Ministeriums für Wissenschaft und For-
schung umfasst über die Verabreichung der Mittel für das vorgenannte Forschungs-

gremium

1. Wiedereinstiegsstipendien

Ein Wiedereinstiegsstipendium ermöglicht Frauen, nach Unterbrechung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit ein abgeschlossenes Forschungsprojekt wieder aufzunehmen und abzuschließen, oder sich in ein neues Forschungsprojekt einzuarbeiten. Gedacht ist vorrangig an wissenschaftliche Arbeiten, die in ein Habilitationsverfahren münden. Wiedereinstiegsstipendien stehen auch Männern offen, die ihre wissenschaftliche Tätigkeit aufgrund von Kindererziehungszeiten unterbrochen haben.

Voraussetzung:

In der Regel Promotion.

Höhe:

1.500,00 DM pro Monat (als Abschlußstipendium für ein Promotionsvorhaben
1.000,00 DM pro Monat; ggf. Kindererziehungszuschlag entsprechend den Regelungen der DFG: ein Kind 300,00 DM, zwei Kinder 400,00 DM).

Dauer:

Bis zu einem Jahr (in Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auf maximal 18 Monate möglich).

Berufstätigkeit:

Während der Förderungsdauer ist nur eine Berufstätigkeit von geringem Umfang bis zu 4 Stunden wöchentlich gestattet. Einkünfte aus dieser Tätigkeit werden nicht auf das Stipendium angerechnet.

Wiederholungsgebühren

Ein Wiederholungsgebühren ermöglicht Eltern, auch Überzahlung ihrer wasserrechtlichen Gebühren ein gesichertes Fortwähren der Wasser- und Abwasserbehandlung zu gewährleisten. Dies ist ein neues Fortwähren der Wasser- und Abwasserbehandlung. Gebührt für weniger an wasserrechtlichen Gebühren, die in der Wasser- und Abwasserbehandlung stehen auch Mätern über die ihre wasserrechtlichen Gebühren aufgrund von Kindererzeugnissen übertragen haben.

Voraussetzung

in der Regel Personen

Höhe

1.500,00 € im Monat für Absolutegebühren für ein Promotionsverfahren
 1.000,00 € im Monat für Kindererzeugnisse entsprechend den Regeln
 der der DFG, ein Kind 200,00 € für zwei Kinder 400,00 €

Dauer

Die zu einem Jahr für die Wasser- und Abwasserbehandlung auf maximal 18 Monate

Bestandteile

Während der Fortwähren der Wasser- und Abwasserbehandlung mit geringem Umfang die zu 4 Stunden wasserrechtlich gebührt. Kinder zu dieser Tätigkeit werden nicht an die Stipendien angerechnet.

Verfahren:

Antragstellung bei der Hochschule mit Begründung und kurzer Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs sowie des Vorhabens, für das das Stipendium beantragt wird.

Gutachterliche Stellungnahme eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin zur Qualität des Vorhabens und zur Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Arbeit vor der Unterbrechung.

2. Werkverträge:

Die Werkverträge eröffnen qualifizierten Wissenschaftlerinnen, die - in der Regel aufgrund der Familienphase - ihre wissenschaftliche Tätigkeit unterbrochen haben, die Möglichkeit eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen mit geregelter Arbeitszeit.

Voraussetzung:

In der Regel Promotion.

Höhe der Werkvertragsmittel:

Je nach Umfang des wissenschaftlichen Werkes (Bedarf z.B. für Kinderbetreuung, für technische Arbeiten und für Reisekosten ist zu berücksichtigen).

Verfahren:

Antragstellung bei der Hochschule. Nähere Modalitäten legt die Hochschule fest.

Anträge werden bis zum 10.03.1998 erbeten an das Dezernat 5.1 der Universitätsverwaltung (Tel. 81-12241).

Vorhaben

Anregung bei der Hochschule mit Begründung und kurzer Darstellung des zu-
gehörigen wesentlichen Vorhabens sowie des Vorhabens für das zur Förde-
rung bedürftig ist.
Gutachterliche Stellungnahme eines Hochschullehrers (Hochschullehrer) zu
Qualität des Vorhabens und zur Qualität der Antragstellerin/der Antragstellers
unter besonderer Berücksichtigung der wesentlichen Anteil der Unter-
stützung.

Wissenschaft

Die Vorhaben sind anderen qualifizierten Wissenschaftlerinnen die in der Regel
außerhalb der Fakultät, des wissenschaftlichen Faches und/oder der
die Möglichkeit einzuräumen, wissenschaftliche Arbeit zu leisten von besonderer
Bedeutung mit besonderer Förderung.

Voraussetzung

in der Regel Promotion

Einzelne Wissenschaftler

Es kann Förderung des wissenschaftlichen Vorhabens (Bsp. z. B. in der
in der Regel Arbeit und für Professor ist zu beantragen).

Vorhaben

Anregung bei der Hochschule. Nebenher Mitarbeiter/In der Hochschule sein.

Anträge werden bis zum 30.09.2008 eingebracht an das Zentrum für die Universität
ung (Tel. 81-1234)

Richtlinien der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Vergabe von Wiedereinstiegsstipendien und Werkvertragsmitteln zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses (Hochschulsonderprogramm II, Runderlaß des MWF vom 04.06.1991 - I C 2 - 6037 -) in der Fassung vom 13.02.1995.

1. Zweck des Förderprogramms

Ziel des Programms ist die Förderung der beruflichen Entwicklung von Frauen in Wissenschaft und Forschung, die ihre wissenschaftliche Tätigkeit durch Familiengründung unterbrochen oder gänzlich beendet haben. Die frauenfördernden Maßnahmen tragen den erziehungsbedingten Benachteiligungen in besonderer Weise Rechnung.

2. Art der Fördermaßnahmen

Das Förderprogramm sieht als Vergabe von Wiedereinstiegsstipendien und Werkvertragsmitteln vor:

a) Wiedereinstiegstipendien

Ein Wiedereinstiegsstipendium können Frauen erhalten, die nach Unterbrechung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit aufgrund von Kindererziehungspflichten ein abgebrochenes Forschungsprojekt wieder aufnehmen und abschließen, oder sich in ein neues Forschungsprojekt einarbeiten. In Ausnahmefällen können Zuwendungsempfänger auch Männer sein, wenn sie ihre wissenschaftliche Tätigkeit aufgrund von Kindererziehungszeiten unterbrochen haben. Gefördert werden vorrangig wissenschaftliche Arbeiten, die in ein Habilitationsverfahren münden. Die wissenschaftliche Arbeit muß objektiv geeignet sein und subjektiv dem Ziel dienen, eine Habilitationsschrift zumindest vorzubereiten. Förderungsvoraussetzung ist in der Regel die Promotion.

Es entspricht dem Wesen eines Stipendiums, daß es anstelle einer durch ein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis erlangten Bezahlung bezogen wird.

Richtlinien der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Vergabe von Visitenkarten
steigenden und Wirtschaftswachstum zur Förderung des wissenschaftlichen
den Fachbereichs (Forschungsprogramm II, Bundesrat des NRW vom 04.02.1991
-102- 6935-) in der Fassung vom 12.02.1995

Zweck des Förderprogramms

Ziel des Programms ist die Förderung der beruflichen Entwicklung von Frauen in
Wissenschaft und Forschung, die ihre wissenschaftliche Tätigkeit durch Familien-
pflichten unterbrochen oder gar nicht beenden haben. Die notwendigen Maß-
nahmen setzen sich aus unterschiedlichen Einzelmaßnahmen in besonderer Weise
zusammen.

Art der Fördermaßnahmen

Das Förderprogramm sieht als Vergabe von Wirtschaftsprüfungswissenschaften und Visiten-
karten vor.

Wissenschaftliche Kriterien

Ein Wissenschaftlerinnenprogramm kann Frauen fördern, die nach Fortsetzung
ihres wissenschaftlichen Tätigkeits aufgrund von Familienverpflichtungen an
regelmäßigen Forschungstätigkeit nicht teilnehmen und sich dadurch
nicht in ein neues Forschungsfeld einarbeiten in Ausnahmefällen können für
wunderbare Frauen auch Männer sein, wenn sie die wissenschaftliche Tätig-
keit aufgrund von Familienverpflichtungen unterbrochen haben. Ziel ist es
den vorzeitig wissenschaftlichen Arbeiten, die in ein höheres Niveau führen
sollten. Die wissenschaftliche Arbeit muss direkt gesichert sein und ausschließlich
Ziel dienen eine Teilzeittätigkeit zunächst vorübergehend, Fördergeber
auszuwählen ist die Regel die Förderung

Es entspricht dem Zweck eines Stipendiums, das sie während einer durch ein
Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis erhaltenen Bezahlung erhalten wird.

Ein Wiedereinstiegsstipendium kann auch als Abschlußstipendium für ein Promotionsverfahren gewährt werden, wenn zu erwarten ist, daß die aufgrund von Kindererziehungspflichten unterbrochene Promotion innerhalb der Förderungsdauer des Stipendiums erfolgreich abgeschlossen wird.

Lediglich in besonderen Fällen, die eingehend zu begründen sind, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

b) Werkverträge

Durch Werkverträge soll qualifizierten Wissenschaftlerinnen und in Ausnahmefällen auch qualifizierten Wissenschaftlern, die - in der Regel aufgrund von Kindererziehungspflichten - ihre wissenschaftliche Tätigkeit unterbrochen haben, die Möglichkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit außerhalb von Beschäftigungsverhältnissen mit geregelter Arbeitszeit eröffnet werden. Förderungsvoraussetzung ist in der Regel die Promotion.

3. Höhe der Fördermaßnahmen

- a) Der Grundbetrag für das Wiedereinstiegsstipendium beträgt 1.500,00 DM pro Monat. Wird ein Abschlußstipendium für ein Promotionsvorhaben gewährt, reduziert sich der Grundbetrag auf 1.000,00 DM pro Monat. Daneben wird ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt, der bei einem Kind 300,00 DM und bei zwei Kindern 400,00 DM monatlich beträgt.
- b) Die Vergabe von Werkvertragsmitteln richtet sich nach Art und Umfang der wissenschaftlichen Arbeit und wird im Werkvertrag geregelt. In dem Werkvertrag ist das zu erreichende Arbeitsergebnis konkret zu bezeichnen.

Vereinbart werden kann eine Finanzierung bis zu 10 Stunden pro Woche. Als Stundenvergütung ist gemäß § 4 des Vergütungs-TV Nr. 31 zum BAT vom 17.07.1996, bemessen an der Vergütungsgruppe IIA BAT (wiss. Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung) eine Höhe von (z.Zt.) 34,73 DM vorgesehen.

Ein Abschlussschein kann auch als Abschlussschein für ein Fort-
 geschrittenes Gewerbe gelten, wenn zu beweisen ist, daß die Bildung von
 Fortgeschrittenen im Rahmen der Förderung
 durch das öffentliche Budget sichergestellt wird.
 In jedem Fall, die Bildung zu belegen ist, kann eine
 Ausnahme zugelassen werden.

2) Vereinnahmung

Die Vereinnahmung von Mitteln durch die Träger der
 Förderung ist im Rahmen der Förderung
 zulässig, wenn die Träger der Förderung
 die Mittel für die Förderung
 ausschließlich für die Förderung
 verwenden und die Mittel
 nicht für andere Zwecke
 verwenden.

3) Rückzahlung

a) Die Rückzahlung für die Rückzahlung beträgt 1.000,00 €.
 Monatlich wird ein Abschlussschein für ein Fortgeschrittenes
 durch die Rückzahlung mit 1.000,00 € pro Monat im Rahmen der
 Förderung gebildet, der bei einem Kind 300,00 € und bei zwei
 Kindern 600,00 € monatlich beträgt.

b) Die Vergabe von Mitteln erfolgt auf der Grundlage der
 gesetzlichen Bestimmungen und wird im Rahmen der
 Förderung gebildet, die zu einem
 bestimmten Zeitpunkt zu belegen.

Verstärkt werden kann eine Förderung bis zu 10 Stunden pro Woche. Als
 Sanierungsmaßnahme ist gemäß § 4 des Vergabe-IV Nr. 31 zum BAT vom
 12.07.1988 (Messung an der Vergütungsgruppe im BAT) sowie Art. 10 Abs. 1
 des Grundgesetzes (Höhe von 20%) 24,73 € verges-

ten

Daneben wird ein Zuschuß für Kosten für Kinderbetreuung während der werkvertraglich festgelegten Arbeitszeit gewährt, dessen Höhe im Einzelfall festgesetzt und durch die pauschalierten Sätze bei den Wiedereinstiegsstipendien beschränkt wird. Gewährt werden können ferner angemessene Kosten für technische Arbeiten (z.B. Beträge für Druckkosten) sowie notwendige Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

Sach- und Reisekosten sind bei der Antragstellung mit anzugeben und werden im Werkvertrag berücksichtigt.

Darüber hinausgehende Anträge auf Erstattung von Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. die Sachkosten entstehen.

4. Dauer der Fördermaßnahmen

- a) Wiedereinstiegsstipendien werden bis zu einem Jahr gewährt. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung auf maximal 18 Monate möglich.
- b) Die Vergabe von Werkverträgen richtet sich nach Art und Umfang der wissenschaftlichen Arbeit. Die Förderungsdauer von einem Jahr soll nicht überschritten werden.

5. Verfahren der Antragstellung

- a) Das Förderprogramm ist hochschulöffentlich in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durch den Rektor auszuschreiben.
- b) Anträge für Wiedereinstiegsstipendien und die Vergabe von Werkvertragsmitteln sind zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Termin an das Dezernat 5 der Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu richten.
- c) Dem Antrag sind beizufügen,

Die... wird die... für... während der...
... An... gew... im...
... bei den...
... können... Kosten für...
... z.B. für...
... nach...

Sach- und... sind bei der...
im...

...
...
...

4. Ziele der Fördermaßnahmen

a) ...
...
...

b) Die...
...
...

5. Verfahren zur Antragstellung

a) Das...
...

b) ...
...

c) ...

- eine Begründung des Antrags unter Darlegung der familiären Situation und eine kurze Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs sowie des Vorhabens, für das das Stipendium beantragt wird;
- eine gutachterliche Stellungnahme eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin zur Qualität des Vorhabens und zur Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Arbeit vor der Unterbrechung;
- die beglaubigte Promotionsurkunde (soweit vorhanden) bzw. Nachweis über Abschluß eines Studiums;
- beglaubigte Geburtsurkunde/n des/der Kindes/er;
- für statistische Zwecke eine Kurzfassung des Forschungsvorhabens (bis zu ca. 10 Zeilen);
- Angaben zum Umfang eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses;

zusätzlich bei Anträgen auf Vergabe von Werkvertragsmitteln:

- Angabe und Begründung, welchen zeitlichen Umfang die wissenschaftliche Arbeit einnehmen soll sowie der voraussichtlichen Kosten für technische Arbeiten, Reisekosten sowie sonstige Sachkosten, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit stehen.

6. Vergabe der Förderungsleistungen

Die Verwaltung der Hochschule (Dezernat 5) prüft die eingereichten Anträge im Hinblick auf die formalen Antragsvoraussetzungen. Über die Förderung und Auswahl entscheidet der Rektor aufgrund eines Vorschlags der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Der Vorschlag ist hinsichtlich jedes Förderungsantrags zu begründen. An der den Vorschlag vorbereitenden Sitzung der Ständigen Kommission nimmt die Frauenbeauftragte der Hochschule beratend teil.

... eine Begründung der Anlage unter Angabe der zentralen Situation und
eine kurze Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Vorgehens sowie
des Vorschlags für das neue Zielsetzungsbereich.

... eine gutachterliche Stellungnahme eines Hochschullehrers/Lehrstuhls
... Kenntnis zur Qualität des Vorschlags und zur Qualität der Antrags-
... dieses Antragsstadiums unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaft-
... chen Arbeit vor der Entscheidung.

... die beiden für die Entscheidung relevanten Kriterien (bzw. Kriterien 1/2)
... Absicht eines Studiums.

... fachliche Gutachten des/der Leiter/in
... für statistische Zwecke eine Kurzwahl der Forschungsrichtung (bzw. für
... an zu wählen).

Angaben zum Umfang eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses.

... zusätzlich bei Anträgen mit Vergleich von zwei Vorschlägen.

Angabe und Begründung, welche zu zählenden Tätigkeiten die wissenschaftliche
Arbeit zuzurechnen soll sowie der voraussichtlichen Kosten für die jeweilige An-
... deren, einschließlich sowie sonstige Daten, die im Zusammenhang mit
... der wissenschaftlichen Arbeit stehen.

6. Vergabe der Förderungsleistungen

Die Vergabe der Förderungsleistungen (Gesamt 5) folgt der eingereichten Anlage im
Hinblick auf die folgenden Kriterien: **1.** Die Förderung und Auswahl
entscheidet der Fakultät aufgrund einer Vorselektion der eingereichten Anträge für
Förderung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Vorselektion ist hinsichtlich jeder
Förderungsart zu begründen. An der den Vorselektion vorzulegenden Bilanz der
eingereichten Anträge nimmt die Fakultätskommission der Hochschule teil.

Über die Bewilligung eines Stipendiums erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.

Werkverträge werden zwischen dem Land NW und der/dem zu Fördernden abgeschlossen. In beiden Fällen ist ein Haushaltsvorbehalt in den Bescheid bzw. Vertrag aufzunehmen.

Düsseldorf, den 04.02.1998

Über die Bewilligung eines Stundensatzes durch die Antragstellerin ist die Antragstellerin im ersten Bewilligungsbescheid

Wichtigste werden zwischen dem Land NRW und den Ländern der Länder abge-
schlossen. In beiden Fällen ist ein Hinweis auf die in den Bescheid bzw. Vertrag
aufzunehmen.

Düsseldorf den 04.02.1993